Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 5048.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin ausgebaute Chausseestrecke von 1006 Ruthen Länge auf dem Wege nach Fehrbellin.

Auf Ihren Bericht vom 28. März d. J. will Ich der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungsbezirks Potsdam in Bezug auf die von ihr ausgebaute Chausseestrecke von 1006 Ruthen Länge in dem Wege nach Fehrbellin das Recht zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen geltenden Tarife, sowie die Befugniß zur Gewinnung der Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen, hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 4. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1859.

(Nr. 5049.) Gesetz, betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 11. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Im Anschlusse an die in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen ausgeführte Parzellarvermessung und unter Anwendung des bei deren Aufnahme befolgten Verfahrens soll auch in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen eine Parzellar-Landesvermessung zur Ausführung gebracht werden.

§. 2.

Die Kosten dieses Vermessungswerks werden von der Staatskasse vorgeschossen, demnächst nach dem Abschlusse desselben auf die Grundeigenthümer nach dem Flächeninhalte ihrer Grundstücke vertheilt und in angemessenen Theilzahlungen wieder eingezogen.

Hinsichtlich der Beitreibung dieser Kosten finden die in den Hohenzollernschen Landen für die Einziehung der Staatssteuern bestehenden Vorschriften Anwendung.

Die Gemeinden sind schuldig, diejenigen Kostenbeträge, welche den ihnen angehörigen Grundeigenthümern zur Last fallen, von den letzteren beizutreiben und in den festzustellenden Zahlungsterminen an die bestimmten Empfangsstellen abzuführen. Die dabei etwa vorkommenden Ausfälle sind von den Gemeinden gegen die Staatskasse zu vertreten.

§. 3.

Bereits vorhandene Parzellarvermessungen einzelner Grundstücke sind, sofern sie dazu geeignet befunden werden, bei Ausführung der Landesvermessungen zu benutzen. Die auf solche Vermessungen verwendeten Kosten werden den Eigenthümern der betreffenden Grundstücke soweit zu Gute gerechnet, als durch die Benutzung der Vermessungen an den für diese Grundstücke zu veranschlagenden Vermessungskosten Minderausgaben herbeigeführt worden sind.

§. 4.

Um das Vermessungswerk bei der Gegenwart zu erhalten, sind alle Veränderungen darin nachzutragen, welche dadurch entstehen, daß

a) die

a) die Landesgrenzen oder die Grenzen der Gemeindefeldmarken verlegt oder berichtigt werden;
b) einzelne Grundstücke untergehen oder neu entstehen;
c) Grundstücke zertheilt oder in ihren Grenzen verändert werden;
d) in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt.

§. 5.

Die Eigenthümer, beziehungsweise die Pächter oder sonstigen Nutznießer von Grundstücken sind verpflichtet, die im §. 4. zu b. c. und d. bezeichneten Veränderungen spätestens vier Wochen nach deren Eintritt dem mit der Fortschreibung der Landesvermessung beauftragten Beamten anzuzeigen, auch nach Anweisung des Letzteren die zur Berichtigung der Vermessung erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls deren Herbeischaffung auf ihre Kosten bewirkt wird.

§. 6.

Die Ortsbehörden haben nach näherer Anweisung der Regierung für die sichere Aufbewahrung und für die Instandhaltung der den Gemeinden zu überantwortenden Flurkarten, Vermessungsregister und sonstigen Vermessungsdokumente Sorge zu tragen, die Erhaltung der durch die Vermessung festgestellten Grundstücks- und Gemeindegrenzen, sowie der Grenz- und Signalzeichen, zu überwachen und alle hierbei eintretenden Veränderungen sogleich betreffenden Orts zur Anzeige zu bringen.

§. 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5050.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Pakość-Labischiner Netzwiesen. Vom 11. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, auf Grund der §§. 56. 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 69.) und Artikel 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 272.), was folgt:

§. 1.

Um die im Inowraclawer, Mogilnoer und Schubiner Kreise an dem Netzflusse von der Labischiner Mühle aufwärts bis zum Wengercer See resp. dem Gute Neumühl belegenen Grundstücke, welche durch Versumpfung und unzeitige Ueberschwemmungen leiden, besser zu entwässern und, soweit es möglich und erforderlich ist, zu bewässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Genossenschaft zur Melioration der Pakość-Labischiner Netzwiesen"

vereinigt. Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu Labischin und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Schubin. Vorladungen werden derselben in ihrem Geschäftslokale in Labischin zugestellt.

§. 2.

Die Genossenschaft umfaßt für jetzt sämmtliche Grundstücke, welche das spezielle Vermessungsregister des Feldmessers Hübner vom Juli 1856. und die Nachträge zu demselben resp. vom März 1857. und vom Oktober 1858., sowie die nachstehend aufgeführten Karten des Montwey- und Netzeflusses innerhalb der Inundationslinie nachweisen:

1) Plan des Netzeflusses oberhalb Labischin, Sekt. X. von Raatz 1835.;
2) Plan des Netzeflusses zwischen Barcin und Labischin, Sekt. XI. von Raatz 1835., kopirt von Böthke;
3) Plan des Netzeflusses zwischen Barcin und Pturke, Sekt. XII. von Raatz 1835.;
4) Plan des Netzeflusses von der Brücke in Woydall bis Barcin, Sekt. XIII. von Raatz 1836.;
5) Plan des Netzeflusses von der Brücke in Pakość bis zur Brücke in Woydall, Sekt. XIV. von Raatz 1836.;

6) Plan von dem großen Pakosścer See, Sekt. XV. von Smeil 1836. und 1837.;

7) Plan des Netzeflusses von der Czerniakmühle bis zum Damm bei Strzelce, Sekt. XVI. von Smeil 1836.;

8) Plan des Netzeflusses von der Kontno- bis Czerniakmühle, Sekt. XVII. von Smeil 1836.;

9) Plan von dem Montweyflusse von der Montweybrücke bis Klein-Koluda, Sekt. XVIII. von Smeil 1837., kopirt durch Schochow;

10) Plan der Bruchflächen vom Węgiercer See bei Gorzany vorbei bis zum Pakoścer See; aus den Spezialkarten zusammengestellt im Mai 1856. durch Hübner.

Auf Beschwerde einzelner Betheiligten kann eine Berichtigung des Meliorationsbezirkes herbeigeführt werden. Diese Beschwerden müssen aber spätestens innerhalb drei Monaten nach der ersten Ausschreibung von Beiträgen, welche nach der Publikation dieses Statuts erfolgt, bei dem Königlichen Kommissarius (§. 27.) angemeldet werden. Die Beschwerden sind durch den Königlichen Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstands-Mitgliedes und der erforderlichen, von der Regierung zu ernennenden Sachverständigen zu untersuchen. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer.

Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des als Beitragskataster dienenden obengenannten Vermessungsregisters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Vorstande zuzustellen.

Außerdem kann der Meliorationsbezirk auf Antrag des Vorstandes mit Einwilligung der betheiligten Grundbesitzer und Genehmigung der Aufsichts-Behörde erweitert und beschränkt werden.

§. 3.

Der Zweck der Genossenschaft soll zunächst die Entwässerung sein; es soll aber jedem Besitzer, der dazu Gelegenheit hat, die Bewässerung seiner Terrains auf seine Kosten und soweit freistehen, als dadurch das Interesse der Entwässerung

serung und der künftigen Schiffbarmachung der Netze, imgleichen die Speisung des Bromberger Schiffahrtskanals nicht beeinträchtigt und anderen Betheiligten nicht zu nahe getreten wird (cfr. §. 7.).

Die zur Errichtung der Entwässerung nöthigen Anlagen, als Gräben, Stromregulirungen, Brücken u. s. w., hat die Genossenschaft nach dem von dem Baumeister Schulemann im November 1858. entworfenen Meliorationsplan, sowie derselbe bei der Revision festgestellt ist, auszuführen. Dabei wird als Regel hingestellt, daß nur diejenigen Anlagen von der ganzen Genossenschaft ausgeführt werden sollen, die erforderlich sind, um den einzelnen Interessenten die spezielle Entwässerung ihrer Ländereien möglich zu machen.

Erhebliche Abänderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 4.

Diese Anlagen (§. 3.) sind auch von der Genossenschaft künftig zu unterhalten, soweit sie zur gemeinschaftlichen Benutzung ganzer Abtheilungen der zu meliorirenden Grundstücke dienen, wogegen diejenigen Anlagen, welche nur einzelnen Grundbesitzern zum Vortheil gereichen, von diesen allein, oder von mehreren gemeinschaftlich unterhalten werden müssen.

Ueber die von der Genossenschaft fortdauernd zu unterhaltenden Anlagen und über die der Genossenschaft gehörigen Grundstücke ist vom Vorstande ein Kataster zu führen.

Entsteht Streit darüber, ob gewisse Anlagen auf Kosten der Genossenschaft oder von den Besitzern der betreffenden Grundstücke auszuführen sind, so wird darüber in dem im §. 20. vorgeschriebenen Wege entschieden.

§. 5.

Die Kosten für die Entwässerung sollen, mit Ausnahme der Kosten für die Beseitigung und Senkung der Mühlenstauwerke, von allen Betheiligten gemeinschaftlich nach der Fläche aufgebracht werden.

Dagegen sollen

a) die Kosten für die Senkung des Wasserstandes vor der Labischiner Mühle ausschließlich von den Besitzern der oberhalb derselben bis zum ehemaligen Barciner Mühlenstau belegenen Grundstücke,

b) die Kosten für Wegschaffung des Staues der Barciner Mühle allein von den Besitzern der oberhalb derselben bis zum Wengiercer See resp. zum Unterwasser der Czerniakmühle gelegenen Grundstücke,

c) die Kosten für Senkung des Wasserstandes vor der Czerniakmühle ausschließlich von den Besitzern der oberhalb derselben gelegenen Grundstücke getra-

getragen werden, wobei diese Grundstücke unter einander wiederum nach der Fläche beisteuern.

Die Beitragspflicht ist nach dem Flächeninhalte der Grundstücke bemessen, weil angenommen wird, daß sich der aus der Entwässerung erwachsende Vortheil ziemlich gleichmäßig für alle betheiligten Grundstücke gestaltet.

Sollte diese Annahme bei einzelnen Grundstücken nicht zutreffen, so kann jeder der betheiligten Grundbesitzer verlangen, daß eine Abstufung der Beiträge nach Klassen dem aus der Entwässerung erwachsenden Vortheile entsprechend vorgenommen wird. Ein solches Verlangen muß spätestens innerhalb drei Monaten nach der ersten Ausschreibung von Beiträgen, welche nach der Publikation dieses Statutes erfolgt, bei dem Königlichen Kommissarius angemeldet werden. Die Entscheidung darüber erfolgt in dem §. 2. beschriebenen Verfahren.

§. 6.

Die mit Genehmigung der Regierung zu Bromberg für die Fortschaffung des Barciner Mühlenstaues einschließlich des Provokationsverfahrens und zur Beseitigung einiger Hauptthindernisse der Vorfluth vor der Statutbestätigung verausgabten Gelder hat die Genossenschaft nach obigen Grundsätzen zu erstatten und die für jene Zwecke kontrahirten Schuldverbindlichkeiten nebst Zinsen zu übernehmen. Insbesondere gilt dies von dem zum Ankauf und zur Fortschaffung der Mühle aus Staatsfonds gegebenen zinsfreien Darlehn von 15,000 Rthlrn., dessen Rückzahlung binnen drei Jahren nach Publikation dieses Statutes erfolgen muß.

§. 7.

Nach Ausführung der Entwässerungsanlagen hat der Vorstand nach Anhörung der einzelnen betheiligten Grundbesitzer zu prüfen, wo und in welchem Umfange Bewässerungsanlagen einzurichten sind, und die Einrichtung nöthigenfalls von Amtswegen zu betreiben. Es ist dabei in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, wie die Kosten der Anlagen aufzubringen sind, und gilt als Regel daß die Kosten von den bei dem einzelnen Unternehmen Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils zu tragen sind.

Die Genossenschaft als solche hat nur da einen Antheil an den Bewässerungskosten zu übernehmen, wo sich nach der Ausführung der Entwässerung herausstellen sollte, daß die Ländereien durch die bloße Entwässerung Nachtheil erlitten haben.

Der Bewässerungsplan wird durch die Regierung zu Bromberg nach Anhörung des Vorstandes und der Betheiligten festgestellt, gegen welche Entscheidung binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung derselben der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten offen steht. Streitigkeiten über die Beitragspflicht finden in dem §. 20. bezeichneten Wege ihre Erledigung.

 §. 8.

§. 8.

Jedes Mitglied hat der Genossenschaft von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zum Bau oder zur Verbreitung der Zuleitungs- und Ableitungskanäle und des Flusses erforderlich sind, insoweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dammdossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenen zufälligen Vortheile aufgewogen wird. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden. Die sonstigen zur Ausführung der Melioration, namentlich zur Anlegung der Kanäle, Brücken, Schleusen, Wehre, Wärterhäuser und Wege erforderlichen Grundstücke werden im Mangel der Einigung von der Genossenschaft nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung von Privatflüssen vom 28. Februar 1843. erworben. Wegen Auszahlung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 9.

Die Meliorationsbeiträge sind von den Mitgliedern nach den Ausschreibungen des Direktors der Genossenschaft zu deren Kasse zu zahlen.

Reklamationen gegen die Höhe der eingeforderten Beiträge werden — insoweit nicht für deren Erledigung in §§. 2. und 5. ein besonderes Verfahren bei der ersten Feststellung des Entwässerungskatasters vorgeschrieben ist — vom Vorstand, und in letzter Instanz vom Schiedsgericht entschieden. Sie müssen bei Vermeidung der Präklusion spätestens binnen zehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der ersten Zahlungsaufforderung beim Direktor der Genossenschaft angemeldet werden.

§. 10.

Die Zahlung der Beiträge kann von dem Direktor der Genossenschaft in eben der Art, wie dies bei öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Verwaltung auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihm die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

§. 11.

An der Spitze der Genossenschaft steht ein Direktor und ein Vorstand von vier Mitgliedern.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Nur für die baaren Auslagen ist dem Direktor eine Remuneration von dem Vorstande festzusetzen.

Der Direktor wird von der Regierung in Bromberg auf sechs Jahre ernannt.

§. 12.

Die Mitglieder des Vorstandes und eine gleiche Anzahl (vier) Stellvertreter werden in gemeinschaftlicher Wahlversammlung von allen Interessenten durch Stimmenmehrheit gewählt.

§. 13.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder hat ein jeder Grundbesitzer von Einem bis zu zehn Morgen des Meliorationsterrains Eine Stimme; wer über zehn bis zwanzig Morgen besitzt, zwei Stimmen, über zwanzig bis dreißig Morgen drei Stimmen und so fort. Wer mit seinen Meliorationskassenbeiträgen im Rückstande ist, oder den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, darf an der Wahl nicht Theil nehmen.

Von dem Direktor wird die Liste der Wähler mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufgestellt und der Wahltermin abgehalten.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Frist kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Direktor erheben.

Die Entscheidungen auf die Einwendungen und Prüfung der Wahl steht dem Vorstande zu. Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. analogisch anzuwenden.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte des Vorstandes (und zwar das erste Mal nach dem Loose) aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 14.

Die Wahl der Grundbesitzer aus ländlichen und städtischen Gemeindebezirken ist eine indirekte, der Art, daß jede Ortsgemeinde einen Wahlmann zu ernen-

ernennen hat, der in der Wahlversammlung die Stimmen aller Interessenten der betreffenden Ortschaft führt.

Als Wahlmann fungirt in der Regel der Bürgermeister oder Ortsvorsteher; jedoch können die betheiligten Grundbesitzer jeder Ortschaft die Ernennung eines anderen Wahlmanns beschließen.

Dieser Beschluß ist in der Form der gewöhnlichen Gemeindebeschlüsse zu fassen und gilt dabei das im vorigen Paragraphen angegebene Stimmverhältniß.

§. 15.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig alle Jahre zweimal, einmal im Frühjahr und einmal im Herbst, um die Frühjahrs- und Herbstbesichtigung vorzunehmen, den Etat festzustellen, die Jahresrechnungen abzunehmen, Streitigkeiten unter den Genossenschaftsmitgliedern, wo möglich an Ort und Stelle, zu entscheiden und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen. Nach Bedürfniß kann der Direktor außerordentliche Versammlungen ausschreiben. Der Direktor ist stimmberechtigter Vorsitzender des Vorstandes mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit. Er beruft die Vorstandsversammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Versammlung. Mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe sieben freie Tage vorher erfolgen. Wer am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mindestens drei Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen und dennoch die genügende Anzahl nicht erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen; sie werden vom Direktor und von den anwesenden Mitgliedern der Versammlung vollzogen.

§. 16.

Der Direktor ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutze der Anlagen.

Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

„Direktorium der Pakość-Labischiner Meliorationsgenossenschaft“.

Er hat insbesondere

a) die Meliorationskassenbeiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasse unter Zuziehung eines ande-

anderen, vom Vorstande dazu bestimmten Mitgliedes vierteljährlich zu revidiren;

b) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrsversammlung vorzulegen;

c) die Beamten zu beaufsichtigen und die halbjährliche Grabenschau mit dem Grabeninspektor und den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;

d) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Zu Verträgen und Vergleichen über funfzig Thaler und mehr ist der genehmigende Beschluß und die Vollmacht des Vorstandes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thalern schließt der Direktor allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Vorstande zur Kenntniß vorzulegen.

e) Der Direktor ist endlich befugt, wegen der Uebertretungen gegen die Bestimmungen des Statuts und der zum Schutze der Anlagen erlassenen Polizei-Reglements die Strafe bis zu drei Thalern Geldbuße vorläufig festzustellen, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. Seite 349.).

Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldbußen fließen zur Meliorationskasse.

In Abwesenheit und sonstigen Behinderungsfällen kann der Direktor sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Ist der Direktor behindert, sich selbst einen Substituten zu bestellen, so ernennt die Regierung einen solchen aus der Zahl der Vorstandsmitglieder.

§. 17.

Ein mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter Sachverständiger ist als Grabeninspektor zu engagiren. Er hat die Wasserleitungen und Bauwerke von Zeit zu Zeit zu besichtigen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen, die Bauten zu veranschlagen und größere Bauten zu leiten, Alles nach einer vom Vorstande und vom Direktor festzustellenden Instruktion.

Der Vorstand wählt den Grabeninspektor auf sechs Jahre und bestimmt dessen Remuneration. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung.

§. 18.

Zur Bewachung und Bedienung der Anlagen stellt der Vorstand einen oder mehrere Grabenmeister an, welche den Anweisungen des Direktors und Grabeninspektors pünktlich Folge leisten müssen und vom Direktor bei Dienstvernachlässigungen oder Ungehorsam mit Verweis und Geldbuße bis zu drei Thalern bestraft werden können.

§. 19.

Die Verwaltung der Meliorationskasse ist vom Vorstande einem Rendanten zu übertragen. Der Vorstand ertheilt demselben eine Instruktion und bestimmt seine Remuneration, sowie die von ihm zu bestellende Kaution.

§. 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines Mitgliedes betreffenden Beschwerden vom Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statut ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Direktor der Genossenschaft angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Regierungskommissarius (§. 25.) und aus zwei Beisitzern; dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

§. 21.

Bei der Ab- und Zuleitung des Wassers aus den Hauptgräben und in die Hauptgräben der Genossenschaft hat jedes Mitglied die Anweisungen des Direktors zu befolgen. Die Grabenmeister der Genossenschaft müssen die Bewässerung so leiten, daß alle Parzellen einen verhältnißmäßigen Antheil von Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Bewässerung selbst vornehmen ohne Zustimmung des Grabenmeisters, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

§. 22.

Wegen des Wässerungsverfahrens, der Heuwerbung und des Hütens auf den

den Wiesen innerhalb der künftig etwa einzurichtenden Bewässerungsanlagen hat der Direktor mit Zustimmung des Vorstandes die erforderlichen Reglements zu erlassen, wodurch die einzelnen Genossenschaftsmitglieder, bei Vermeidung von Strafen bis zum Betrage von drei Thalern, zu Handlungen und Unterlassungen im gegenseitigen gemeinschaftlichen Interesse verpflichtet werden können.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Von jedem solchen Reglement ist sofort Abschrift an die Regierung durch den Direktor einzureichen (vergl. §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 11. März 1850., Gesetz-Sammlung für 1850. S. 390.).

§. 23.

Niemand kann gezwungen werden, Arbeiten auf seinen Grundstücken vorzunehmen, bei welchen kein anderes Genossenschaftsmitglied ein Interesse hat; dagegen wird auch Niemand von den Beiträgen frei, weil er wegen der schlechten Unterhaltung seiner Gräben und Schleusen, oder wegen der schlechten Bearbeitung seiner Grundstücke von den Anlagen der Genossenschaft keinen Vortheil hat.

Die Unterhaltung der Anlagen, welche mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich dienen und von denselben unterhalten werden müssen, ist von dem Direktor zu kontrolliren und nöthigenfalls durch Exekution auf Kosten des Säumigen zu bewirken.

Wer solche Gräben nicht bis zum 1. Juni gehörig räumt, zahlt außerdem pro Ruthe Einen bis zwei Silbergroschen Strafe nach Verhältniß des Umfanges der Gräben.

§. 24.

Sollte später eine Schiffahrtsverbindung vom Goplosee bis zum Bromberger Kanal, sei es vom Staate oder von anderen von ihm konzessionirten Unternehmern ausgeführt werden, so bleibt die Genossenschaft sowohl rücksichtlich des Umfanges, in welchem die Benutzung ihrer Anlagen für diesen Zweck und eine Veränderung der Wasserverhältnisse eintreten muß, als auch in Betreff der Frage, ob und welche Entschädigung in beiden Beziehungen zu gewähren sei, lediglich der Entscheidung der Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterworfen.

§. 25.

Die Genossenschaft ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird von der Regierung in Bromberg als Landes-Polizeibehörde, und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Um-

Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden. Sie ernennt hierzu einen beständigen Kommissarius aus ihrer Mitte. Demselben ist Abschrift des Etats und ein Finalabschluß der Meliorationskasse jährlich einzureichen. Die Regierung ist befugt, Revisionen der Meliorationskasse und der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Grabenschauen und der Vorstandssitzungen abzuordnen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die erforderlichen Polizeiverordnungen zum Schutze der Anlagen zu erlassen.

§. 26.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die der Genossenschaft nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 27.

Die Ausführung der Entwässerungsanlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter der Kontrolle des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen „Baukommission" übertragen, welche aus

a) einem Königlichen Kommissarius,

b) einem Bautechniker,

c) einem Vorstandsmitgliede und einem Stellvertreter desselben

besteht. Die Letzteren werden von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt. Der Bautechniker, welcher zur Anstellung als Baumeister im Staatsdienst befähigt sein muß, wird vom Vorstande engagirt, der sich mit ihm über die aus der Meliorationskasse zu zahlende Remuneration zu einigen hat. Der Kommissarius, welcher während der Bauzeit zugleich die Geschäfte des Direktors zu versehen hat, wird von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt und aus der Staatskasse remunerirt.

§. 28.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt

sorgt insbesondere auch die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des festgesetzten Meliorationsplanes nothwendig ist; sie ist verpflichtet, im Interesse der Genossenschaft auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überhaupt Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen der Genossenschaft zweckdienlich scheint.

§. 29.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von allen drei Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben. Verträge bei Gegenständen über fünfhundert Thaler bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§. 30.

Sobald die Entwässerung ausgeführt ist, hört das Mandat der Kommission auf. Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche dabei entstehen, werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Bromberg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 31.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5051.) Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 30. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

An den Kronfideikommiß-Fonds wird außer der durch Artikel III. der Verordnung wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung S. 9.) auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesenen Rente von 2,573,098⅔ Thalern eine weitere jährliche Rente von fünfmal hundert tausend Thalern vom 1. Januar 1859. an aus anderen Staats-Einkünften gezahlt.

§. 2.

Einem später zu erlassenden Gesetze bleibt es vorbehalten, sobald die auf den Domainen und Forsten bereits haftenden rechtlichen Verpflichtungen dies zulassen werden, auch die nach §. 1. an den Kronfideikommiß-Fonds zu zahlende weitere Rente von 500,000 Thalern jährlich auf die Domainen und Forsten anzuweisen oder den für den Unterhalt der Königlichen Familie, für den Königlichen Hofstaat und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, sowie für alle dahin gehörige Institute u. s. w. erforderlichen Gesammtbedarf in anderer Weise auf Domainen und Forsten zu gründen.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).